

# NIEDERSCHRIFT

über die **340.** öffentliche Sitzung der  
Gemeindevertretung von Stallehr am Donnerstag, den 20. November 2003  
- um 19:30 Uhr – im Sitzungssaal der Gemeinde Stallehr.

		anwesend	entschul- digt
<b>Luger Bertram</b>	Bürgermeister	X	
<b>Dünser Christian</b>	Vizebgm.	X	
<b>Bitschnau Adolf</b>	Gemeinderat	X	
<b>Bachmann Markus</b>	Gemeindevertreter		X
<b>Franceschini Elmar</b>	Gemeindevertreter		X
<b>Dünser Charlotte</b>	Gemeindevertreterin		X
<b>Mock Andreas</b>	Gemeindevertreter	X	
<b>Fritz Johannes</b>	Gemeindevertreter	X	
<b>Ing. Luger Markus</b>	Gemeindevertreter	X	

## Ersatzmitglieder:

<b>Hatz Andreas</b>	Gemeindevertreter-Ersatz		X
<b>Hörmann Johannes</b>	Gemeindevertreter-Ersatz	X	
<b>Mock Marlies</b>	Gemeindevertreterin-Ersatz		X
<b>Hebein Herbert</b>	Gemeindevertreter-Ersatz		X
<b>Dreier Johannes</b>	Gemeindevertreter-Ersatz	X	
<b>Bitschnau Josef</b>	Gemeindevertreter-Ersatz		X
<b>Schober Herbert</b>	Gemeindevertreter-Ersatz	X	

**Schriftführer: Gemeindesekretär Willi Lorünser**

## Tagesordnung:

- 1.) **Begrüßung**
- 2.) **Feststellung der Beschlussfähigkeit - Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der 340. Sitzung vom 15. September 2003**
- 3.) **Berichte**
- 4.) **Sportplatz Stallehr–Auftragsvergabe (Errichtung des Fußballplatzes)**
- 5.) **Enterdigungsansuchen – Antrag auf Enterdigung und Umbettung**
- 6.) **5. Sonderinvestitionsprogramm der Montafonerbahn**
- 7.) **Erlassung der Geschäftsordnung der Abgabenkommission**
- 8.) **GIS Beitrittserklärung zum Austausch von digitalen und geographischen Daten mit dem Land Vorarlberg - ab dem Jahre 2004**
- 9.) **Allfälliges**

## **Zu Punkt 1 der Tagesordnung:**

Bürgermeister Bertram Luger begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

## **Zu Punkt 2 der Tagesordnung:**

Die Niederschrift der 340. Sitzung der Gemeindevertretung, welche allen Gemeindevertretern und Ersatzmitgliedern zugegangen ist, wird einstimmig genehmigt.

Nachdem mehrere Gemeindevertreter an der Teilnahme an dieser Sitzung verhindert sind werden die Ersatzmitglieder Dreier Hannes und Schober Herbert gem. den Bestimmungen des § 37 Gemeindegesetzes angelobt.

## **Zu Punkt 3 der Tagesordnung:**

### **a) Schlussabrechnung Mehrzweckgebäude Davennasaal:**

Bürgermeister Luger berichtet, dass die Schlussabrechnung des Davennasaales erstellt und an die VlbG. Landesregierung übermittelt wurde. Von der Finanzabteilung wurde die vorgelegte Abrechnung für gut befunden und es wurde zugesichert, dass die Auszahlung der Finanzmittel unverzüglich erfolgen wird. Es kann somit in den nächsten Tagen mit folgenden Zahlungen gerechnet werden:

<b>Strukturförderung für Gesamtprojekt</b>	€	<b>196.000,--</b>
abzgl. bereits geleistete Teilzahlung	€	<u>- 63.700,--</u>
Restbetrag für Strukturförderung	€	136.300,--
<b>Bedarfszuweisung für Davennasaal</b>	€	<b>102.177,26</b>
<b>Bedarfszuweisung für Musikprobelokal</b>	€	<b>30.030,--</b>
<b>Bedarfszuweisung für Nahversorgungsgeschäft</b>	€	<b>4.102,--</b>
<b>Bedarfszuweisung für Jugendlokal</b>	€	<b>12.800,--</b>
abzgl. bereits geleistete Teilzahlung	€	<u>- 6.400,--</u>
Restbetrag für Strukturförderung	€	6.400,--
<b>Gesamtbetrag der Förderungen</b>	€	<b>345.109,26</b>
Abzgl. bereits geleistete Teilzahlungen	€	<u>70.100,--</u>
Restbetrag, welcher zur Auszahlung gelangt:	€	275.009,26
<b>Die Gesamtbaukosten des Objektes Mehrzweckgebäudes Stallehr (inkl. aller Vereinsräume) beliefen sich auf netto</b>	€	<b>1.097.684,77</b>
<b>abzgl. Förderungen durch die VlbG. Landesregierung</b>	€	<u>- 345.109,26</u>
<b>verbleibender Restbetrag der Gemeinde Stallehr</b>	€	<b>752.575,51</b>

### **b) Stromzuleitung Wasserversorgungsanlage:**

Die Stromzuleitung zum Pumpwerk II soll erneuert und verstärkt werden. Hiezu wurden die betroffenen Grundeigentümer in Kenntnis gesetzt, dass von ihnen Grund in Anspruch genommen werden müsste. Bis heute konnten jedoch noch nicht alle Zustimmungserklärungen eingeholt werden. Sollten diese nicht erhältlich sein, so wird die Gemeinde Stallehr – gemeinsam mit der VKW – eine andere Trassenplanung in Erwägung ziehen.

c) Eröffnung Turnsaal/Kindergarten Bings:

Am Freitag, den 21. November d.J. findet um 10:30 Uhr die offizielle Eröffnung des Kindergartens und der neuen Turnhalle in Bings statt. Die von der Gemeinde Stallehr geplante Einladung der Ehrengäste zu einem gemeinsamen Mittagessen (im Anschluss an die Eröffnung) musste abgesagt werden, da sich der Elternverein der VS Bings gegen eine solche aussprach.

d) Fotoausstellung „Alt Stallehr“:

Am Freitag, den 14. November d.J. wird um 18:30 die Fotoausstellung „Alt Stallehr“ von Carmen Bitschi-Mock im Davennasaal Stallehr eröffnet. Die Gemeindevertretung begrüßt diese Veranstaltung und spricht Carmen Bitschi-Mock auf diesem Wege ihren Dank aus.

e) Stallehr 4 – Top 5 (vorm. Lampert/Lex)

Die Wohnung in Stallehr 4 – Top Nr. 5 – wurde mittlerweile von den Vormietern Lex Markus und Lampert Marco gänzlich geräumt und an die Gemeinde Stallehr übergeben. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes, wurde die Wohnung – ab 1. Dezember 2003 – an Berthold Michael, dzt. wohnhaft in Wald a.A. neu vermietet

f) Errichtung eines Kiosks

Im Zuge der Errichtung des Sportplatzes Stallehr wurde der Vorschlag unterbreitet, dass auf dem Gelände – welches direkt am Radweg Bludenz-Klostertal liegt – ein Kiosk errichtet werden könnte.

Der Gemeindevorstand hat diese Thematik erörtert und den Vorschlag von Bürgermeister Luger aufgenommen, dass diesbezüglich zuerst eine Stellungnahme von Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser eingeholt werden soll.

g) Bodenaustausch auf Gst. Nr. 706

Im Zuge der Errichtung des Sportplatzes wurde erwogen auf dem angrenzenden, im Besitz der Gemeinde Stallehr, befindlichen Grundstück Kies zu entnehmen. Dies soll durch Bodenaustausch bewerkstelligt werden.

Bürgermeister Luger hat bereits vorab bei der BH Bludenz um die entsprechenden Bewilligungen angesucht und die ersten Besprechungen waren für die Gemeinde Stallehr äußerst positiv.

Der Gemeindevorstand hat daher in der Sitzung vom 13.11.2003 den einstimmigen Beschluss gefasst diesen Bodenaustausch vorzunehmen.

## **Zu Punkt 4 der Tagesordnung:**

a) Auftragsvergabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15. September 2003 wurden die Arbeiten zur Errichtung des Sportplatzes Stallehr beschränkt ausgeschrieben. Eingeladen wurden zur

Angebotsstellung insgesamt 3 Unternehmen.

Von diesen Unternehmen sind bis zum Abgabetermin die nachstehenden Angebote eingelangt.  
Diese reihen sich wie folgt:

Karl Gabriel, Nüziders	€	64.300,65 (Netto - 5 % Skonto berücksichtigt)
Tomaselli Bau, Nenzing	€	75.233,03 (Netto)
Otto Rinderer, Bludenz	€	75.313,03 (Netto – 3 % Skonto berücksichtigt)

Die eingelangten Angebote wurden von Gemeindevertreter Ing. Markus Luger auf Ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und es wird von ihm empfohlen, dass der Auftrag über die Errichtung des Sportplatzes Stallehr an den Billigstbieter, die Firma Karl Gabriel in Nüziders, zum Gesamtpreis von **€77.160,72** (inkl. USt. und 5 % Skonto) vergeben werden soll.

Über Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt die Gemeindevertretung, dass der Auftrag an den Billigstbieter, die Firma Karl Gabriel in Nüziders, zum Gesamtpreis von **€77.160,72** (inkl. USt. und 5 % Skonto) vergeben wird.

#### b) neue Kostenschätzung

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Auftragsvergabe ist mit folgenden Gesamtkosten für die Errichtung des Sportplatzes zu rechnen:

01	Baustelleinrichtung	€	4.410,--
02	Erdarbeiten	€	17.220,--
03	Entwässerungsarbeiten	€	9.265,--
04	Betonarbeiten u. Randeinfassung	€	-,--
06	Sportrasenflächen	€	35.379,--
11	Sportplatzeinrichtung	€	-,--
13	Einfriedung u. Ballfangzaun	€	-,--
15	Regiearbeiten	€	<u>1.410,90</u>
Gesamtbetrag – netto		€	67.684,90
abzgl. 5 % Skonto		€	- 3.384,25
zuzügl. 20 % Umsatzsteuer		€	<u>12.860,13</u>
<b>Gesamtsumme Brutto</b>		€	<b>77.160,78</b>

### **Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**

Bürgermeister Bertram Luger informiert die Gemeindevertretung, über den aktuellen Stand des Enterdigungsansuchens, welches bekanntlich vom Verwaltungsgerichtshof – im Wege über die BH Bludenz – an die Gemeinde Stallehr zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wurde.

Mit Eingabe vom 4. Juli 2000 beantragte Edeltraud Ender die Enterdigung und Verlegung der Leiche ihres verstorbenen Ehegatten Werner Ender von Stallehr nach Schruns. Aufgrund des durchgeführten – ergänzenden - Ermittlungsverfahrens beschließt die Gemeindevertre-

tung einstimmig:

*„Der Antrag von Frau Edeltraud Ender, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schneider, auf Enterdigung der Leiche von Werner Ender im Friedhof Stallehr wird gemäß § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes abgewiesen. Der Antrag auf Verlegung nach Schruns wird als unzulässig zurückgewiesen.*

### *Begründung:*

*Edeltraud Ender, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christoph Schneider, Bludenz beantragte mit Eingabe vom 4. Juli 2000 die Genehmigung zur Enterdigung und Verlegung der Leiche von Werner Ender nach Schruns.*

*Werner Ender, Ehegatte der Antragstellerin Edeltraud Ender, ist am 8. Februar 2000 verstorben. Auf Anordnung der Kinder Bertram Ender, Carmen Österle und Gabriele Ender ist der verstorbene Werner Ender auf dem Friedhof in Stallehr beerdigt worden. Die Ehegattin Edeltraud Ender hat sich zur Anordnung über den Bestattungsort nicht geäußert, obwohl sie vom Tod ihres getrennt lebenden Gatten informiert gewesen war. Erst 14 Tage nach der Beerdigung hat sie den Wunsch einer Bestattung in Schruns dem Bürgermeister der Stadt Bludenz gegenüber geäußert. Frau Edeltraud Ender wurde dann zuständigkeithalber an die Gemeinde Stallehr verwiesen.*

*Die Gemeindevertretung Stallehr hat den Antrag von Frau Edeltraud Ender mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass die Zustimmung der Angehörigen nach § 3 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes nicht vorliege.*

*Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat mit Bescheid vom 17. Juli 2001 der Vorstellung von Edeltraud Ender keine Folge gegeben.*

*Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. März 2003 den Vorstellungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.*

*Im erwähnten Erkenntnis vom 18. März 2003, Z. 2001/11/0286 stellte der Verwaltungsgerichtshof fest:*

*"Im Beschwerdefall ist es zwar unstrittig, dass die Beschwerdeführerin bis zur Beerdigung ihres verstorbenen Ehegatten am 11. Februar 2000 keine Veranlassungen nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes getroffen hat und gemäß § 3 Abs. 6 des Bestattungsgesetzes demnach nicht als Angehörige anzusehen ist, der Rechte nach § 3 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes zustehen, daraus ist aber für die Frage der Zulässigkeit einer Antragstellung auf Enterdigung aber nichts zu gewinnen. ....*

*Die belangte Behörde wird nach den bisherigen Ausführungen im fortgesetzten Verfahren darauf einzugehen haben, ob die Abweisung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Enterdigung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr rechtmäßig war. Die in der Begründung des angefochtenen Bescheides (auch) geäußerte Rechtsauffassung der belangten Behörde, diejenigen Angehörigen, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes nachgekommen sind und dem-*

*nach gemäß § 3 Abs. 6 letzter Satz des Bestattungsgesetzes Rechte nach Abs. 1 bis 3 leg. cit., somit auch nach § 3 Abs. 2, erworben haben, seien auch diejenigen, deren Zustimmung es nach § 26 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes bedarf, wird vor dem Hintergrund des Beschwerdefalles vom Verwaltungsgerichtshof – auch im Lichte der oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien – im Übrigen geteilt. Falls die Zustimmung der Angehörigen, denen die Rechte nach § 3 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes zukommen, fehlt, käme eine Bewilligung der Enterdigung schon aus diesem Grund nicht in Frage".*

*Auf Grund dieses Erkenntnisses hat die Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit Bescheid vom 14. Mai 2003 den Bescheid der Gemeinde Stallehr aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.*

*Unter Hinweis auf das erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes stellte die Bezirkshauptmannschaft Bludenz in diesem Bescheid fest:*

*"Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass die Gemeindevertretung Stallehr bei Vorliegen folgender Voraussetzungen die Genehmigung zur Enterdigung zu erteilen hat:*

- a) Antrag auf Enterdigung zur Umbettung der Leiche in eine andere Grabstätte;*
- b) die diesbezügliche Zustimmung der in § 3 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes genannten Angehörigen (bei gleichrangigen Verwandten, der an Jahren älteste Verwandte);*
- c) durch die Enterdigung sind weder die Gesundheit noch die Pietät verletzt".*

*Die Gemeinde Stallehr hat im ergänzenden Ermittlungsverfahren Frau Carmen Österle, älteste Verwandte des verstorbenen Werner Ender, nochmals mit dem Antrag von Frau Edeltraud Ender konfrontiert. Frau Carmen Österle gab dabei zu Protokoll, dass sie unter keinen Umständen einer Enterdigung ihres verstorbenen Vaters Werner Ender zustimme.*

*Die Antragstellerin Edeltraud Ender erklärte im Rahmen des Parteiengehörs, dass der Verwaltungsgerichtshof nicht auf das Argument eingegangen sei, es liege eine letztwillige Anordnung des Verstorbenen vor. Nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes sei jedoch vorrangig auf eine letztwillige Anordnung des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen.*

*Hiezu ist Folgendes festzustellen:*

*Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 18. März 2003, Z. 2001/11/0286, klar zum Ausdruck gebracht, dass jene Angehörigen, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes nachgekommen sind, auch diejenigen sind, deren Zustimmung es nach § 26 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes bedürfe. Da dieses Recht, wie die Bezirkshauptmannschaft Bludenz ausführt, dem an Jahren ältesten Verwandten zukommt, hat die Gemeinde diesbezüglich ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt. In Entsprechung der Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Bludenz im Vorstellungsbescheid vom 14. Mai 2003, gestützt auf die angeführten Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofes, war deshalb mangels Zustimmung von Frau Carmen Österle der Antrag von Frau Edeltraud Ender abzuweisen.“*

## **Zu Punkt 6 der Tagesordnung:**

Das 5. Sonderinvestitionsprogramm der Montafonerbahn 2002 – 2006 wurde der Gemeinde Stallehr – mit Schreiben des Stand Montafon – zur Kenntnis gebracht und es wurde im Gemeindehaushalt 2003 bereits die entsprechende Vorsorge für die 1. Rate getroffen.

Nachdem der Stand Montafon jedoch einen offiziellen Beschluss der Gemeindevertretung haben sollte, beschließt diese, über Empfehlung des Gemeindevorstandes, einstimmig, dass „das 5. mittelfristige Sonderinvestitionsprogramm der Montafonerbahn AG“ beschlossen wird. Insgesamt sind von der Gemeinde Stallehr – 3 Raten zu je €4.045,97 abzgl. Bedarfszuweisung von € 2.427,58 = ergibt netto €1.618,39 zu leisten.

## **Zu Punkt 7 der Tagesordnung:**

Im letzten Prüfbericht der Kontrollabteilung wurde neuerlich beanstandet, dass die Gemeinde Stallehr noch keine Geschäftsordnung für die Abgabekommission erlassen hat. Über Vorschlag des Gemeindevorstandes beschließt die Gemeindevertretung einstimmig die nachstehende Geschäftsordnung:

### **„GESCHÄFTSORDNUNG**

*Für die Abgabekommission der Gemeinde Stallehr erlassen aufgrund des § 13 Abs. 4 Abgabenverfassungsgesetz (AbgVG), LGBl.Nr. 23/1984 idgf. durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2003.*

#### **§ 1 Aufgaben**

*Der Abgabekommission obliegen die ihr aufgrund des AbgVG als Abgabenbehörde zweiter Instanz zufallenden Aufgaben.*

#### **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende hat die Abgabekommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht gemäß § 129 AbgVG.*
- (2) Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 - 7 Gemeindegesetz (GG) sinngemäß.*

#### **§ 3 Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern**

- (1) Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu geben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten einen Ersatzmann derselben Parteiliste zur Sitzung einzuberufen.*
- (2) Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Er kann auch den Sachbearbeiter des Gemeindeamtes mit beratender Stimme beiziehen.*

- (3) *Berichterstatter ist der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe einem anderen Kommissionsmitglied oder dem Sachbearbeiter übertragen.*

#### **§ 4 Abstimmung**

*Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit der Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist. Im Übrigen gelten für den Abstimmungsvorgang die Bestimmungen des § 44 GG. sinngemäß.*

#### **§ 5 Vertraulichkeit**

*Die Sitzungen der Abgabekommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen, die Beschlussfassung und die Beschlüsse sind vertraulich.*

#### **§ 6 Verhandlungsschrift**

- (1) *Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:*
  - a) *Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Kommissionsmitglieder,*
  - b) *Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,*
  - c) *die Namen des Vorsitzenden, der weiteren Sitzungsteilnehmer und des Schriftführers sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,*
  - d) *alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die namentliche Angabe des Abstimmungsergebnisses.*
- (2) *Die Führung der Verhandlungsschrift obliegt dem vom Vorsitzenden der Abgabekommission bestellten Mitglied derselben bzw. dem vom Bürgermeister hiezu beauftragten Bediensteten der Gemeinde.*
- (3) *Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.*
- (4) *Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Abgabekommission und dem Bürgermeister zu.*
- (5) *Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindeamt aufzubewahren.*

#### **§ 7 Stellvertretung des Vorsitzenden**

*Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gehen die ihm nach dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf den Stellvertreter über. Dieser ist von der Gemeindevertretung zu bestimmen.*

#### **§ 8 Geschäftsbehandlung**

- (1) *Das Gemeindeamt hat die Anbringen, über welche die Abgabekommission zu entscheiden hat, dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Vorbereitung und Bearbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Abgabekommission obliegt der sachlichen Aufsicht des Vorsitzenden. Vor Unterfertigung der Reinschrift durch den Bürgermeister (§ 66 GG.) oder dessen Stellvertreter (§§ 62 und 65 GG.) ist der Erledigungsentwurf auf die Übereinstimmung des Bescheides mit dem diesem zugrunde liegenden Beschluss*

- der Abgabekommission zu prüfen und abzuzeichnen.*  
(2) *Die Akten sind im Gemeindeamt aufzubewahren.*

## **§ 9** **Entschädigung**

*Den Mitgliedern der Abgabekommission gebührt für Zeitversäumnis für jede Sitzung eine pauschale Entschädigung von € 250,-.*

(Anmerkung - Hinweis für die Unterzeichnung des Berufungsbescheides

Für die Abgabekommission:  
Der Bürgermeister

Begründung:

Die Abgabekommission ist ein Gemeindeorgan, dessen Beschlüsse vom Bürgermeister zu vollziehen sind. Daher ist die Bescheidausfertigung in der o.a. Form zu unterfertigen.)

### **Zu Punkt 8 der Tagesordnung:**

Vom Vorarlberger Gemeindeverband wurde ein Rahmenabkommen über den Austausch digitaler geografischer Daten mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung getroffen.

Die Gemeinde Stallehr – die alle Daten bereits digital erfasst hat – wird daher dem Land Vorarlberg diese um €3.600,- p.a. zur Verfügung stellen.

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, dass der Gemeindevertretung empfohlen werden soll diesem Rahmenabkommen – ab 1. Jänner 2004 – beizutreten.

Über Vorschlag des Gemeindevorstandes beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, dass dem Rahmenabkommen beigetreten wird und die anfallenden Ausgaben und Einnahmen werden in den kommenden Budgets zur Verfügung berücksichtigt werden sollen.

### **Zu Punkt 9 der Tagesordnung:**

- Die Weihnachtsfeier der Gemeindevertretung findet am Samstag, den 13. Dezember 2003 im Gasthaus Alfenz statt.
- Eingelangt ist ein Ansuchen des Pfarrgemeinderates bezüglich eines Zuschusses zum Kauf einer Orgel für die Kirche Stallehr. Die Gemeindevertretung kann sich eine solche Subvention vorstellen und delegiert die Entscheidung an den Gemeindevorstand.

Schluss der Sitzung um 20:30 Uhr

Der Schriftführer:

(Lorünser Willi e.h.)

Der Bürgermeister:

(Bertram Luger e.h.)

angeschlagen am:     **21. November 2003**

abgenommen am:     .....